

Lösung Fall 6 (27. Juni 2003)

Frage 1

Art. 9 GestG bestimmt die Voraussetzungen der Gerichtsstandsvereinbarung. Es muss ein bestimmtes Rechtsverhältnis vorliegen. Dies ist hier der Gesellschaftsvertrag. Die Vereinbarung hat schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Nachweisbarkeit zu erfolgen. I.c. liegt eine Gerichtsstandsklausel vor, welche in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen wurde. Die Klausel ist gültig. Falls die Gerichtsstandsvereinbarung vor Inkrafttreten des GestG abgeschlossen worden wäre, müsste nach Art. 39 GestG deren Gültigkeit nach altem (kantonalen) Recht beurteilt werden. Diesfalls wäre auch die unter früherem Recht entwickelte typographische Rechtssprechung des Bundesgerichtes einschlägig.

Frage 2a)

Nach § 112 Abs. 1 ZPO kann das angerufene Gericht bei Unzuständigkeit auf Antrag des Klägers den Prozess an ein zuständiges Gericht überweisen.

Frage 2b)

Durch die Überweisung bleibt die Rechtshängigkeit bestehen, sofern die Klage innert 30 Tagen am zuständigen Gericht anhängig gemacht wird (Art. 34 Abs. 2 GestG).

Frage 3

Beim Nichteintretensentscheid handelt es sich um einen prozessualen Endentscheid und nicht um einen Sachentscheid. Es ist der Rekurs ans Obergericht zulässig (§ 271 Ziff. 1 ZPO).

Frage 4

Das Obergericht verwirft die Unzuständigkeitseinrede und hebt den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz auf. Gestützt auf Art. 49 Abs. 1 OG kann die eidgenössische Berufung ergriffen werden, sofern eine Verletzung von Bundesrecht (GestG) geltend gemacht wird (Spühler/Vock, Rechtsmittel, S. 119). Für die übrigen Fälle (z.B. willkürliche Anwendung kantonalen Verfahrensrechts) ist nach § 281 Ziff. 1 i.V.m. § 282 ZPO die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde und anschliessend staatsrechtliche Beschwerde zu erheben.

Frage 5

Sofern die Unzuständigkeitseinrede in formeller Hinsicht (typographische Rechtssprechung des Bundesgerichtes) begründet wird, ist sie nur relevant, falls die Gerichtsstandsvereinbarung vor Inkrafttreten des GestG abgeschlossen worden ist. Nur dann gilt die typographische Rechtssprechung. Für nach Inkrafttreten des GestG abgeschlossene Gerichtsstandsklauseln gilt diese Rechtssprechung nicht mehr. In materieller Hinsicht ist zu beachten, dass die AG in Zürich eingeklagt wird, obwohl sie gar nicht Partei des Gesellschaftsvertrages ist, in dem die Gerichtsstandsklausel enthalten ist. Die Kläger stützen sich dabei auf die subjektive Klagenhäufung nach Art. 7 Abs. 1 GestG (im vorliegenden Fall einfache passive Streitgenossenschaft). Eine solche kommt dann in Frage, falls eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung

geboten scheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten (Kellerhals/Güngerich, GestG-Kommentar, Art. 7 N 17). Zudem ist erforderlich, dass ein gewisser äusserer und innerer Zusammenhang zwischen den gegen verschiedene Beklagte geltend gemachten Ansprüchen bestehen muss. Dieser **Sachzusammenhang** ist gegeben, wenn sich die Ansprüche im Wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe stützen. Im vorliegenden Fall ist der erforderliche Sachzusammenhang zu bejahen, da die XAG eng in das Überbauungsprojekt eingebunden ist und einer der Parteien gehört (gleiche Tatsachen). Als weitere Voraussetzungen gelten sodann die ungeschriebenen Voraussetzungen der gleichen sachlichen Zuständigkeit und der gleichen Verfahrensart. Somit ist die Unzuständigkeitseinrede nicht einschlägig, da der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gegeben ist. Vgl. BGE 4C.327/2001

Frage 6

Die AG bestreitet sinngemäss, dass sie mit C eine Streitgenossenschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 GestG bilde und diese Bestimmung daher nicht anwendbar sei.

Frage 7

Dem kann nicht gefolgt werden. Art. 7 Abs. 1 GestG umfasst nicht nur die notwendige passive Streitgenossenschaft, bei der aus materiellrechtlichen Gründen gegen alle Beteiligten gemeinsam und gleich entschieden werden muss, sondern auch die einfache passive Streitgenossenschaft. Ein gewisser äusserer und innerer Zusammenhang liegt vorliegend vor, die Kläger fordern von beiden Beklagten die Erfüllung der Pflicht zur Rechnungslegung und zur Herausgabe des Gewinnes. Somit greift diese Behauptung nicht.